

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wieder einmal wenden wir uns an Sie, um Ihnen in Bezug auf staatlich zugesagte Hilfen im Zusammenhang mit dem aktuellen Lockdown auf Grund der Corona-Pandemie die **neuesten Details** zur Kenntnis zu geben:

## „Novemberhilfe“:

1. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind **direkt** von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und **indirekt** betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

**Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die **auf der Grundlage** des Beschlusses des Bundes und **der** Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen **Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten**. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

**Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, **die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen** erzielen.

2. **Welche Förderung gibt es?**

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro. (Unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen der Förderhöchstgrenze).

**Soloselbstständige** können als Vergleichsumsatz **alternativ** zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 **den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen**. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

**Soloselbstständige** und selbstständig tätige **Angehörige der Freien Berufe** müssen **im Haupterwerb** tätig sein, d. h., sie müssen im Jahr 2019 **mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus ihrer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben**. Bezugspunkt ist das Jahr 2019.

Alternativ kann der Februar 2020 herangezogen werden. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

**Unternehmen im Nebenerwerb mit Arbeitnehmern sind auch antragsberechtigt (Gemäß der FAQ zur Überbrückungshilfe, von denen wir annehmen, dass diese auch für diese Unterstützung gelten).**

**3. Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

**4. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:**

Wenn im November **trotz** der grundsätzlichen **Schließung Umsätze** erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von **25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

**Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.** Hier wird die **Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen.**

Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet.

Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

**Beispiel:** Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

**5. Antragstellung:** Die **Anträge können in den nächsten Wochen** über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). **Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.** Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

**Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.**

Für die Unternehmen, die für die obige Unterstützung nicht antragsberechtigt sind, steht **die verbesserte Überbrückungshilfe II für die Fördermonate September bis Dezember 2020** bereit.

Bitte sprechen Sie uns dazu an, um gemeinsam zu prüfen, ob hier für Sie die Antragsvoraussetzungen vorliegen.